



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110200/0016-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-
bereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme des BMF**

Zu dem von der durch das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode eingerichteten Expertengruppe, welche Formulierungsvorschläge zu den im Regierungsprogramm aufgelisteten Themenbereichen für eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform vorlegen soll, erstellten und mit Note des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-603.363/0018-V/A/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

11. September 2007
Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110200/0016-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 23. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-603.363/0018-V/A/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, welcher von der durch das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode eingerichteten Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform erstellt wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen anerkennt den mit dem vorliegenden Entwurf unternommenen Versuch eines weiteren Schrittes zur Realisierung der im Regierungsprogramm für die laufende Legislaturperiode vereinbarten Zielsetzung, durch eine Staats- und Verwaltungsreform auch die innere Struktur der Republik in Bund, Ländern und Gemeinden an die heutigen Anforderungen anzupassen. Die Änderungsvorschläge der Expertengruppe decken nach der bereits umgesetzten Wahlrechtsreform weitere wichtige Aspekte ab und setzen damit einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform. Wünschenswert wäre, dass auf diese erste Etappe möglichst bald weitere Vorschläge folgen. Als wirtschaftspolitische Grundsätze zur Erhöhung der Standortattraktivität Österreichs sollte dabei gelten, dass

- eine effektive Zusammenführung bzw. Konsolidierung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auf eine Regierungsebene in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Wirtschaftsförderung, Infrastruktur, Katastrophenschutz, Kultur- und Sozialhilfe sichergestellt und dadurch die alloкатive Effizienz in der öffentlichen Verwaltung wesentlich gesteigert wird,
- die Einnahmenverantwortung auf allen Regierungsebenen verankert wird bzw. „weiche“ Budgetschränken verringert werden,
- Bürokratielasten für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger auf allen Regierungsebenen (u.a. durch umfassende „one-stop-shops“) abgebaut werden,
- einheitlichere Rahmenbedingungen für Verwaltung und Personal (u.a. Besoldung, Pensionen, Beamtenstatus) im gesamten Bundesgebiet entwickelt werden und
- eine stärkere Selbstverpflichtung aller Regierungsebenen erfolgt, tragfähige öffentliche Haushalte zu gewährleisten (auch im Einklang mit den EU-Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts) und die mittelfristige Ausrichtung in den öffentlichen Haushalten zu stärken.

Zu den im aktuellen Entwurf zum Ausdruck gebrachten Änderungsvorschlägen zur Bundesverfassung mit der ausgewiesenen Zielsetzung der Herbeiführung von Verbesserungen in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit sowie in der Kontrolle durch Rechnungshof, Volks- und Justizanzwaltschaft beziehungsweise der Vornahme von Verfassungsbereinigungen unter anderem in den Bereichen Staatsverträge, Universitäten und weisungsfreie Behörden, ist, bevor im Weiteren auf einzelne Aspekte des Entwurfes eingegangen wird, Folgendes zu bemerken:

Die angestrebte Konsolidierung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit ist aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Dadurch könnte unter anderem die Produktivität in diesem Bereich des öffentlichen Sektors noch wesentlich gesteigert werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass hier tatsächlich die möglichen Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung im Wege von Synergieeffekten lukriert und das „one-stop-shop“-Prinzip durchgängig und effizient verwirklicht werden und mit der konkreten Ausgestaltung keine Qualitätsverluste im Rechtsschutz einhergehen, wie sie auf Grund des vorliegenden Entwurfes für den Bereich des Abgaben- und Finanzstrafrechtes oder auch der Zuständigkeit

der Bundesentschädigungskommission und der Bundesverteilungskommission befürchtet werden:

Im Bereich des Abgaben- und Finanzstrafrechtes etwa ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nämlich nicht ausgeschlossen, dass die vorgeschlagene Abschaffung eines administrativen Rechtszuges und dessen Ersatz durch ein zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren in Form der Überführung der bisherigen Rechtsmittelbehörden in Verwaltungsgerichte, welche auch für alle anderen Rechtssachen der unmittelbar durch Bundesbehörden versehenen Angelegenheiten zuständig sind, aus nachstehenden Gründen, welchen entsprechend zu begegnen wäre, zu einer Verschlechterung des Rechtsschutzes führt:

- die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden hat unter Zugrundelegung des Sachverhalts- und Rechtsstandes zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu erfolgen. Daraus ergibt sich zwangsweise ein – im bisherigen administrativen Instanzenzug nicht gegebenes – Neuerungsverbot;
- im Finanzstrafverfahren wird zufolge des Ausschlusses der Überprüfung der Ermessensentscheidungen eine Bekämpfung der Strafbemessung praktisch unmöglich;
- durch die Untersagung der Kassation in Strafverfahren erscheint die Qualität der Entscheidungen hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen gefährdet;
- im internationalen Umfeld wird aktuell ein besonderes Augenmerk auf Rechtssicherheit und Rechtsschutz gelegt, so hebt beispielsweise die OECD in einer aktuellen Studie (OECD Tax Intermediaries Study) die Notwendigkeit größtmöglicher Rechtssicherheit sowie größtmöglichen Rechtsschutzes für die Wirtschaftsbeteiligten hervor. Der vorliegende Entwurf scheint dazu im Widerspruch zu stehen.

Hinsichtlich der im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen bestehenden beiden Kommissionen, die nach Artikel 133 Z 4 B-VG eingerichtet worden sind, nämlich die Bundesentschädigungskommission (BEK) und die Bundesverteilungskommission (BVK), ist darauf hinzuweisen, dass diese Kommissionen an der Abwicklung von Verfahren nach verschiedenen bilateralen Vermögensverträgen mitwirkten beziehungsweise auch noch mitwirken; sie haben sich bestens bewährt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter entstammen der Richterschaft, womit nicht nur die Unabhängigkeit der Behörde

gewährleistet ist, sondern auch die hohe juristische Qualität der Entscheidungen. Beide Kommissionen sind in der Anlage 1 (Z 7 und Z 10) angeführt, deren Aufgaben laut vorliegendem Entwurf auf das Verwaltungsgericht (des Bundes) übergehen soll. Derzeit ist vorwiegend die BEK aktiv tätig, da sie noch Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des Entschädigungsgesetzes CSSR, BGBl. Nr. 452/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 125/1997, zu erfüllen hat. Im Gegensatz zur Bestimmung im Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, sind im EG-CSSR die diesbezüglichen Bestimmungen (§§ 20 bis 26 BSG) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (nach der Anrufung der BEK) zulässig ist. Gemäß § 42a Abs. 3 EG-CSSR idgF kann die BEK aber nur mehr wegen unrichtiger Berechnung des angebotenen Erhöhungsbetrages beziehungsweise unrichtiger Annahme der Erbquoten angerufen werden. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages (der nur mehr ein Erhöhungsbetrag zu einer bereits rechtswirksam zuerkannten Entschädigung ist) erfolgt nicht durch Bescheid, sondern durch Anbot der Behörde und Annahme des Angebotes durch den Berechtigten im Sinne des Gesetzes. Es liegt somit überhaupt kein Bescheid vor, der die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtes auslösen könnte. Es ist somit nicht klar, wie die Zuständigkeit beziehungsweise der Instanzenweg aussehen soll. Auf der Basis der Rechtslage nach dem EG-CSSR ist diese Frage nicht lösbar, bei Wegfall der Regelungen betreffend die BEK wird aber den Berechtigten die eingeschränkte Ergreifung eines Rechtsmittels genommen. Sowohl die BEK als auch die BVK haben in diesem Bereich, der nur mehr sehr eingeschränkte Aufgaben in einer geringen Anzahl von Verfahren wahrzunehmen hat, hervorragend funktioniert und geringe Kosten verursacht. Sie haben den betroffenen Menschen auf Grund ihrer Spezialisierung auch einen raschen Zugang zum Recht ermöglicht, was beim Verwaltungsgericht, betrachtet man die immer wieder zu Recht vorgebrachte Kritik an der Dauer der Verfahren bei Gerichtshöfen, nicht gewährleistet erscheint. Auf der Basis der vorliegenden Regelungen (die möglicherweise selbst im Falle einer Beschlussfassung in diesem Bereich nicht mehr zur Anwendung kommen können, da dann keine Fälle mehr zu entscheiden sind) ist eine Vollziehung nicht (mehr) möglich, da den betroffenen Geschädigten die bestehenden Anrufungsmöglichkeiten einer überprüfenden Instanz genommen werden. Es ist rechtsstaatlich bedenklich, wenn Rechtsschutzstandards eingeschränkt werden.

Den Besonderheiten des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens sowie jener hinsichtlich der beiden genannten Kommissionen scheint in dem vorliegenden Entwurf somit nicht ausreichend Rechnung getragen worden zu sein. Es bedarf hier entsprechender Anpassungen beziehungsweise muss die Eingliederung der beiden Kommissionen in ein Verwaltungsgericht überhaupt überdacht werden, wobei nicht klar ist, welche rechtlichen Auswirkungen der Wegfall des Artikel 133 Z 4 B-VG auf den rechtlichen Bestand der beiden Kommissionen hätte. Eine verfassungsrechtliche Prüfung mit entsprechender Würdigung der Ergebnisse wird daher erforderlich sein.

Für den Bereich des Dienstrechts kann die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der Sicht der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des Rechtsschutzes auch im Bereich des Dienstrechts des Bundes durchaus positiv bewertet werden. Es wird dadurch eine bundesweit und vor allem ressortübergreifend einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt. Nicht übersehen werden darf aber, dass den Ressortleiterinnen und Ressortleitern dadurch ein Instrument der Steuerung abhanden kommt. Neben dem Weisungsrecht stellt die Möglichkeit zur Entscheidung in zweiter Instanz gerade im Bereich des Dienstrechts ein Instrument für die Ressortleitungen dar, ressortspezifische Problemstellungen, zum Beispiel im Bereich des Nebengebührenrechts, im rechtlich zulässigen Rahmen einheitlich und im Sinne der ressortspezifischen Personalpolitik durchsetzen zu können.

Die durch das Freiwerden der durch Rechtsmittelbearbeitung gebundenen Kapazitäten werden hinkünftig notwendigerweise zur Wahrnehmung der Dienstgeberinteressen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und eventuell auch zwecks Entsendung von Laienrichterinnen und Laienrichtern in die Verwaltungsgerichte zu kompensieren sein. Damit wird ein ähnlicher Zustand wie im Bereich des Vertragsbedienstetenrechts hergestellt: Die Unternehmens- beziehungsweise Ressortleitung agiert mit Richtlinien beziehungsweise Weisungen und ist darin an die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte beziehungsweise dann der Verwaltungsgerichte gebunden. Die Ressortspezifika werden im Rahmen einer Parteistellung im Verfahren einzubringen sein. Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorschriften ist aber der einfachgesetzlichen Ebene überlassen, weshalb diese Maßnahme nur in gesamtheitlicher Betrachtung mit den weiteren Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene abschließend bewertet werden kann.

Die als weitere Zielsetzung des Entwurfes angestrebte „Verschlankung“ der Verfassung in den Bereichen Universitäten und weisungsfreie Organe mit der Folgewirkung, dass diese mit einfachen Gesetzen ins Leben gerufen beziehungsweise geregelt werden können, ist zunächst aus wirtschaftlicher Sicht positiv zu sehen, da die Rahmenbedingungen dadurch künftig rascher und einfacher auf neue Herausforderungen angepasst werden könnten; hier muss allerdings zu einzelnen Bereichen auf die nachstehend dargelegten Bedenken – etwa hinsichtlich der Finanzmarktaufsichtsnormen – verwiesen werden, welche eine unreflektierte Generalisierung dieses Zuganges unmöglich erscheinen lassen.

Bevor nun auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes über die bereits angestellten allgemeinen Überlegungen hinaus eingegangen wird, ist aus haushaltsrechtlicher Sicht Nachstehendes festzustellen:

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens sind gemäß § 14 BHG beziehungsweise in Entsprechung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) unter anderem die Höhe der Kosten sowie Vorschläge zur Bedeckung der Mehrkosten anzuführen. Soweit die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz betreffen, wird in den Erläuterungen zutreffender Weise ausgeführt, dass das Bundesministerium für Finanzen kurzfristig mit der Erhebung derselben betraut wurde. Das Bundesministerium für Finanzen ist bemüht, diese Aufgabe, die auf Grund der inhaltlichen und finanziellen Tragweite der gegenständlichen Materie einen beträchtlichen Erhebungs- und Analyseaufwand mit sich bringt, so rasch wie möglich zu erfüllen.

Hinsichtlich der übrigen Maßnahmen müssen freilich diesbezügliche Darstellungen zumindest in Form von Schätzungen einschließlich eines Bedeckungsvorschlages von den jeweils zuständigen Fachressorts vorgenommen werden, auch wenn die Konkretisierung jeweils erst auf einfachgesetzlicher Ebene erfolgen soll. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Die Einrichtung eines Justizanwalts als Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung und Servicesteigerung für die Bürgerinnen und Bürger ist zu begrüßen. Allerdings wird die Übermittlung eines Entwurfs zu den diesbezüglich erforderlichen begleitenden

einfachgesetzlichen Maßnahmen sowie einer darauf basierenden Kostenschätzung erforderlich sein, um eine bessere Beurteilung der Kosten dieses Vorhabens zu ermöglichen. Außerdem wäre in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass der Justizanwalt kein oberstes Organ ist, sondern beim Bundesministerium für Justiz anzusiedeln ist. Unter der Annahme, dass der Justizanwalt dem Bereich Justiz zugeordnet ist und daher budgetär ins Kapitel 30 fällt, wäre auch die Art der dortigen Bedeckung darzulegen.

- Auch bei der Geschäftsordnung der vorgesehenen Verwaltungsgerichte stellt die Vorlage eines diesbezüglichen Entwurfs etwa hinsichtlich der Zuständigkeit von Einzelrichtern oder Senaten ein Essentialium für seriöse Abschätzungen der haushaltsrechtlichen Folgen dar, weil ansonsten keine Einschätzung der Kosten erfolgen kann. Auch zu den erweiterten Tätigkeiten der Volksanwaltschaft liegen keine Berechnungsgrundlagen vor.
- Darüber hinaus fehlt eine Aussage darüber, welche Tätigkeitsbereiche mittelfristig in Fachsenaten durchzuführen wären (Art. 135 Abs. 1) und inwieweit mit der Notwendigkeit einer Anpassung der Verfahrensvorschriften in spezifischen Materiangesetzen (Art. 136 Abs. 2 neu) mit welchen Kosten gerechnet wird. Außerdem wäre eine begleitende Klarstellung, inwieweit weiterhin fachspezifisch getrennte Sonderbehörden bestehen bleiben sollen, bei der Abschätzung möglicher Effizienzsteigerungen zweckdienlich (z.B. Telekom Control Kommission nach dem TKG, Energie Control Kommission nach dem E-RBG, Schienen Control Kommission nach dem EisenbG, Übernahmekommission nach dem ÜbernahmeG, Schlichtungsstellen nach dem ArbVG, Wettbewerbsbehörde...).
- Aus ähnlichen Gründen wären genauere Informationen als die in den Erläuternden Bemerkungen zu Z 60 (Art. 151 Abs. 37) und zu Z 61 (Anlagen 1 und 2) erwähnten Gedanken zweckmäßig, um nachvollziehen zu können, wie die Rückführung der nicht beschwerderelevanten Zuständigkeiten von aufzulösenden Sonderbehörden in die klassischen Verwaltungsbehörden durchgeführt werden soll und welche einfachgesetzlich eingerichteten Sonderbehörden aufgelöst werden sollen.

Die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz sowie durch die damit einhergehende Abschaffung der administrativen Berufungsinstanzen und der bestehenden Sonderbehörden bewirkten finanziellen Auswirkungen werden, wie vereinbart und in den Materialien zum vorliegenden Entwurf angesprochen, vom Bundesministerium für Finanzen in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Finanzausgleichspartnern erhoben und bewertet. Derzeit ist eine Umfrage bei den Ämtern der Landesregierungen und den Bundesministerien über den Umfang der Agenden, die auf die neuen Verwaltungsgerichte übertragen werden sollen, im Laufen. Bislang sind allerdings trotz entsprechender Fristsetzung nur wenige Rückmeldungen eingelangt, sodass sich sowohl die Erhebung als auch die Auswertung in der Arbeitsgruppe verzögern wird. Wegen der weit reichenden Folgen und des allenfalls sich daraus ergebenden Änderungsbedarfes sollte eine weitere Behandlung des gegenständlichen Vorhabens jedenfalls erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Erhebung beziehungsweise der Auswertung durch die Arbeitsgruppe erfolgen.

Bei der Bewertung der Kosten der Einrichtung der Verwaltungsgerichte wäre bei der Darlegung zu erwartender Synergie- und Kosteneffekte auch zu berücksichtigen, dass manche zur Abschaffung vorgesehenen Behörden vor nicht allzu langer Zeit geschaffen wurden. Ebenso wären die Kosten der Umstellung und Anpassung der EDV-Systeme sowie der Durchführung der Übergangsphase (Bearbeitung anhängiger Verfahren; allfällige Notwendigkeit externer Berater...) zu prüfen.

Schließlich wären der zu erwartende Planstellenbedarf und die Bewertung der Planstellen sowie die Art der Bedeckung allfälliger Mehrkosten vom Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Außerdem wäre klarzustellen, ob und inwieweit auch Kommissionsmitglieder, die ihre Tätigkeit derzeit als Teilzeittätigkeit ausüben, künftig Anspruch auf eine vollzeitige Beschäftigung in den Verwaltungsgerichten erhalten sollen (Art. 151 Abs. 37 Z 8).

Eine abschließende Stellungnahme ist daher aus haushaltsrechtlicher Sicht solange nicht möglich, als die genannten Ergänzungen nicht vorliegen beziehungsweise die Erhebungen nicht abgeschlossen und ausgewertet werden konnten. Das Vorliegen der erforderlichen Ergänzungen sowie der Abschluss der angesprochenen Erhebungen und Analysen bleibt abzuwarten. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der nicht zuletzt dafür nicht unwesentliche geplante Inkrafttretenszeitpunkt noch unklar scheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen in Artikel 1 des Entwurfes, welche Anlass zu Bemerkungen geben:

Zu Ziffer 12 (Art. 20 B-VG):

Die in Art. 20 Abs. 2 genannten Kategorien von Behörden, für die eine Weisungsfreistellung zulässig sein soll, treffen auf den gemäß § 66 Abs. 1 FinStrG weisungsfrei gestellten, in erster Instanz entscheidenden Spruchsenat beziehungsweise dessen Vorsitzenden (ein Richter des Dienststandes) nicht zu. Der als Tribunal im Sinne der EMRK gestaltete Spruchsenat ist allerdings ein Eckpfeiler des behördlichen Finanzstrafverfahrens und daher unverzichtbar. Da jedoch die Verfassungsbestimmung des § 66 Abs. 1 FinStrG durch das vorliegende Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz weder aufgehoben noch zu einfachem Bundesrecht erklärt wird, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass an der Rechtsstellung und Einrichtung der Spruchsenate keine Änderung eintritt.

Gegen die hier weiters eingeräumte Befugnis, weisungsfreie Organe „aus wichtigen Gründen“ abberufen zu können, werden insofern Bedenken angemeldet, als die Gründe nicht ausreichend bestimmt erscheinen, wodurch die Unabhängigkeit dieser Organe in Frage gestellt wird. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine hohe Bestandskraft der eingerichteten weisungsfreien Behörden nicht zuletzt aus dem Blickwinkel der Finanzmarktstabilität wünschenswert erscheint. Die nunmehr vorgeschlagene Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, bestimmte Behörden weisungsfrei zu stellen, könnte diesem Gedanken zuwiderlaufen.

Weiters weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass die Verfassungsbestimmung in § 1 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2002, in Geltung bleiben muss, weil die als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit weisungsfrei eingerichtete Finanzmarktaufsichtsbehörde keine Deckung im vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 2 B-VG (in der Fassung des Entwurfs) findet. Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2001, G 269/01 ua. (= VfSlg. 16.400/2001) zur Bundes-Wertpapieraufsicht muss die Finanzmarktaufsichtsbehörde als umfassende Allfinanzaufsichtsbehörde (Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der

Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht; Übertragung der Straf- und Vollstreckungskompetenz) jedenfalls mit Verfassungsbestimmung eingerichtet bleiben. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Bundes-Wertpapieraufsicht erfolgte die verfassungsrechtliche Reparatur der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Art. III Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2002 (§ 1 Abs. 1 FMABG: Einrichtung einer weisungsfreien Finanzmarktaufsichtsbehörde als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Verfassungsbestimmung). Würde die Finanzmarktaufsichtsbehörde ihre Tätigkeit nur auf Grundlage einer einfachgesetzlichen Vorschrift und nicht auf Grund einer Verfassungsbestimmung ausüben, müsste sie der Verfassungsgerichtshof vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses VfSlg. 16.400/2001 wegen der ihr übertragenen Aufgaben – es wurden nicht nur „vereinzelte“ Aufgaben übertragen, sondern eine Allfinanzaufsichtsbehörde geschaffen – als verfassungswidrig eingerichtet qualifizieren.

Das Gleiche gilt für die Verfassungsbestimmung des § 79 Abs. 5 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2002. Auf deren Grundlage führt die Oesterreichische Nationalbank die Zahlungsverkehrsaufsicht gemäß § 44a Nationalbankgesetz 1984 weisungsfrei auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch. Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich daher im Zusammenhalt mit Art. 2 § 5 Abs. 2 Z 10 des Entwurfes (betreffend § 79 Abs. 5 BWG) und Art. 2 § 5 Abs. 2 Z 15 des Entwurfes (betreffend § 1 Abs. 1 FMABG) gegen eine Umwandlung der Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs. 1 FMABG und des § 79 Abs. 5 BWG in einfachgesetzliche Bestimmungen aus.

Zu Ziffer 13 (Art. 21 Abs. 3 B-VG):

Der Entwurf sieht hier vor, dass der bisher bestehende Verfassungsgrundsatz der Diensthoheit der obersten Organe gegenüber den Bediensteten des Bundes fallen gelassen und die konkrete Ausgestaltung der Diensthoheit nunmehr dem einfachen Gesetzgeber überlassen wird. Ohne diese verfassungsrechtliche Schranke wird es dem einfachen Gesetzgeber somit auch möglich sein, die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten eines Ressorts einem anderen als der betreffenden Ressortleiterin beziehungsweise dem betreffenden Ressortleiter einzuräumen. Somit stünde unter anderem auch dem Modell eines „Amtes der Bundesministerien“ verfassungsrechtlich nichts im Wege. Dass dies beziehungsweise die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen der Diensthoheit an

nachgeordnete Organe im Sinne der Ressorts gelegen sein wird, ist zu bezweifeln. Im Übrigen wird die Frage, weshalb die Regelung der Diensthoheit nicht verfassungsrechtlich normiert bleiben soll, auch in den Materialien nicht überzeugend beantwortet.

Zu Ziffer 21 (Art. 82 B-VG):

Die Proklamation des bisherigen Art. 82, dass alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht und dass alle Urteile im Namen der Republik zu ergehen haben, sollte aus zumindest zwei Gründen erhalten bleiben:

- Das B-VG ist nicht bloß ein formales Regelwerk, sondern hat in vielen Bereichen auch einen nicht zu unterschätzenden Symbolcharakter. Diese Funktion wird etwa in Art. 1, und eben auch im derzeitigen Art. 82 deutlich.
- Der Satz, dass die Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht, hat auch eine andere Bedeutung als die bloße Kompetenzregelung, wonach die Gerichtsverfassung und Zuständigkeit durch Bundesgesetz geregelt wird (vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht⁹, Rz 760).

Bei der Verfassung des vorliegenden Entwurfes scheint man davon ausgegangen zu sein, dass Art. 82 in der derzeitigen Fassung der Einrichtung von Verwaltungsgerichten der Länder widerspricht. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass Art 82 nach der geplanten Überschrift nur die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ betrifft, womit dieses vermeintliche Hindernis gar nicht gegeben wäre.

Zu Ziffer 31 (Art. 120b B-VG):

Zumal die Selbstverwaltungskörper wie beispielsweise die Sozialversicherung in sehr umfangreichem Maß von Bundesmitteln abhängen (Sozialversicherung 2006: € 7,3 Mrd.), ist das Aufsichtsrecht von Bund und Ländern, welches gemäß dem derzeitigen Entwurf nur die Rechtmäßigkeit umfassen soll, jedenfalls und ausdrücklich um die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu ergänzen (vgl. auch derzeit § 448 ASVG).

Zu Ziffer 36 (Art. 129 bis 136 B-VG):

Zu Artikel 129 B-VG geht der Entwurf davon aus, dass nur ein einziges Verwaltungsgericht des Bundes einzurichten ist, sodass Spezialgerichte nicht zulässig sind. Um in Anbetracht der vielfältigen Rechtsmaterien eine sachgerechte und qualitätsvolle Abwicklung der Beschwerdeverfahren nicht zu gefährden, sollte – auf welche Möglichkeit auch in den

Materialien hingewiesen wird – jedenfalls die Einrichtung von speziellen Fachsenaten für Abgaben-, Zoll- und Finanzstrafverfahren sichergestellt werden. Für diese sollten die besonderen, materiengerechten Verfahrensbestimmungen gelten und deren Mitglieder den jeweiligen Anforderungen entsprechende besondere Qualifikationserfordernisse erfüllen.

Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit. Dies entspricht dem bisherigen Wortlaut des Art. 130 Abs. 1 lit. a. B-VG, der nach der jetzigen Rechtslage die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes normiert. Die Überprüfung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides ist allerdings darauf beschränkt, ob dieser zum Zeitpunkt seiner Erlassung unter Zugrundelegung des damaligen Sachverhalts- und Rechtsstandes der Rechtsordnung entsprochen hat. Eine solche Einschränkung ist zwar im Zusammenhang mit einem Kassationssystem, von dem das derzeitige höchstgerichtliche Verfahren geprägt ist, sinnvoll, es bestehen aber grundsätzliche Bedenken gegen eine solch eingeschränkte Prüfungsbefugnis in dem für die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder vorgeschlagenen System der grundsätzlich meritorischen Entscheidungen. Weiters ergibt sich aus dieser eingeschränkten Prüfungsbefugnis auch zwingend ein Neuerungsverbot, da ja auf sachverhältnismäßige Änderungen nach der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht mehr eingegangen werden kann. Im Ergebnis bedeutet die geplante Regelung eine nur eingeschränkte Überprüfbarkeit administrativer Bescheide, sodass die Rechtsschutzstandards des bisherigen administrativen Rechtsmittelverfahrens – jedenfalls aus Sicht der Verfahrensordnungen der BAO und des FinStrG – als nicht mehr gewährleistet erscheinen.

Eine weitere Einschränkung der Prüfungsbefugnis ergibt sich aus Art. 130 Abs. 2 B-VG. Die auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder im reformatorisch zu führenden Beschwerdeverfahren geltende Regelung hat insbesondere für das Strafverfahren die Konsequenz der praktischen Aussichtslosigkeit einer Bekämpfung der Strafbemessung, solange diese sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungstoleranz bewegt, da eine eigenständige Ermessensübung der Verwaltungsgerichte damit ausgeschlossen ist. Auch das Abgabenverfahren ist dadurch insbesondere bei der Überprüfung von Bescheiden betreffend Nachsichten, Zahlungserleichterungen, Bescheidänderungstatbestände, Festsetzung von Verspätungszuschlägen etc. betroffen. Es wird daher angeregt, diese Einschränkung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof einzuschränken.

Im letzten Satz des Art. 130 Abs. 3 des Entwurfes wird für Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit einer Kassation durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Dies ist für den Bereich des Finanzstrafverfahrens äußerst problematisch, zumal auch das Motiv für diese Regelung aus den Materialien nicht ersichtlich ist. Insbesondere ist es nicht erkennbar, weshalb in Strafsachen die Sachverhaltsfeststellung durch die Verwaltungsgerichte anders zu beurteilen wäre als in übrigen Beschwerdeverfahren. § 161 Abs. 4 FinStrG in der geltenden Fassung sieht demgegenüber ausdrücklich die Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz vor, was nicht zuletzt der Sicherstellung der Entscheidungsqualität dient. Eine Bescheidaufhebung ist auch in jenen immer wieder vorkommenden Fällen erforderlich, in denen erst im Rechtsmittelverfahren gegen eine Strafentscheidung der Verdacht auf eine andere Person gelenkt wird, gegen die in der Folge ebenfalls ein Strafverfahren zu eröffnen ist. Eine sachgerechte Falllösung ist hier nur durch die Verbindung der Verfahren möglich. Eine solche kann aber nur erfolgen, wenn das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und zur nochmaligen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückverwiesen wird. Es wird daher dringend empfohlen, zumindest im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren diese Einschränkung nicht vorzunehmen. Abgesehen davon könnte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die Regelung dieser Frage dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben.

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 130, bei welchen auf Seite 15 unten in den Erläuterungen dargelegt wird: „In gleicher Weise soll die Möglichkeit bestehen, im eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers eine Devolution an ein Gemeindeorgan vorzusehen.“, erscheinen unklar. Mit dieser Darstellung könnte der Eindruck entstehen, dass diese Devolutionsmöglichkeit für den Wirkungsbereich eines jeden Selbstverwaltungskörpers gilt. Angeregt wird, dies durch die Wortfolge „im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde“ klarer auszudrücken.

Artikel 131 B-VG soll nunmehr in Absatz 3 normieren, dass künftig mit Bundesgesetz auch in Rechtssachen, die in den Bereich des Bundes fallen, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden kann. Dies stellt eine systemwidrige und letztlich in ihrer Notwendigkeit nicht nachvollziehbare einfachgesetzliche Änderungsmöglichkeit der verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen dar. Eine solche

Übertragung birgt auch die Gefahr in sich, dass die einheitliche Auslegung des Bundesrechtes nicht mehr gewährleistet ist. Diese Bestimmung scheint daher entbehrlich.

Von den zur Diskussion gestellten Regelungsvarianten zu Art. 133 wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen – allerdings mit der Einschränkung, dass die finanziellen Auswirkungen der beiden zur Auswahl angebotenen Varianten noch nicht abschließend beurteilt werden konnten, womit aus haushaltsrechtlicher Sicht seriöser Weise noch keine der Alternativen präferiert werden kann – dem Ablehnungssystem (Variante 1) der Vorzug zu geben. Dieses entspricht der bisherigen Verfahrenstradition der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Abgesehen davon scheint diese Variante mit geringerem administrativem Aufwand verbunden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jede der vorgelegten Varianten eine Einschränkung des Rechtsschutzes darstellt. Ein Ablehnungsrecht sollte daher jedenfalls im Zusammenhang mit Maßnahmenbeschwerden ausgeschlossen werden. Zu den Ablehnungsgründen ist noch anzumerken:

- Die ausschließliche Anknüpfung des Ablehnungsrechts an das Ausmaß einer in Verwaltungsstrafsachen verhängten Geldstrafe ohne Berücksichtigung, ob damit auch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung verbunden ist (vgl. Art. 131 Abs. 3 B-VG), erscheint zu weitgehend.
- Die Formulierung „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg“ erscheint zu unbestimmt. Auch erscheint es fraglich, ob in Anbetracht der schon für die Prüfung der Erfolgsaussicht notwendigen Bearbeitung der Beschwerde damit eine wesentliche Entlastung bewirkt werden kann. Bei den von dieser Bestimmung betroffenen Beschwerden könnte vielmehr das Instrument der Mutwillensstrafe in Betracht gezogen werden.

Das in Art. 134 Abs. 3 B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Bestellungserfordernis für Mitglieder des Verwaltungsgerichts des Bundes ist mit der Formulierung „abgeschlossenes Studium“ in Anbetracht der nunmehr auch mit dem Bakkalaureat bestehenden Abschlussmöglichkeit nach relativ kurzer Studiendauer zu ungenau. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Entscheidungsfindung nur durch ein Einzelmitglied und nicht durch Senate (Art. 135 Abs. 1 B-VG-Entwurf) und dem umfassenden Ablehnungsrecht nach Variante 1 erschiene es vorteilhaft, als Qualifikationserfordernis grundsätzlich das abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften vorzusehen, wobei es

allerdings die in den Materialien erwähnte Möglichkeit der einfachgesetzlichen Normierung davon abweichender Qualifikationserfordernisse geben soll; sofern die besondere Berücksichtigung der jeweiligen Materien es ausnahmsweise erlaubt, sollen anders lautende Mindestanforderungen definiert werden können, welche eine Expertise auf einem Fachgebiet auch ohne den Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften gewährleisten. In diesem Zusammenhang erscheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen auch zweifelhaft, ob eine Anordnung der Senatszuständigkeit bloß auf Grund eines einfachen Organisationsgesetzes ausreichend sein kann, weshalb hier nochmals zu prüfen wäre, auch auf Verfassungsebene – wie beim Verwaltungsgerichtshof – vorzusehen, dass die Entscheidungsfindung der Verwaltungsgerichte in „Senaten“ und nicht nur durch ein „Einzelmitglied“ erfolgt.

Der vorgeschlagene Art. 134 Abs. 4 B-VG sieht in seinem letzten Satz vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und „über eine zehnjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen“ müssen (siehe auch Art. 134 Abs. 2 und 3 für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte: „fünfjährige einschlägige Berufserfahrung“). Diese Regelung, die von der zu starren Vorgabe des geltenden Art. 134 Abs. 3 B-VG sinnvoller Weise abweicht, sollte in gleicher Weise auch für den Verfassungsgerichtshof gelten. Es wird daher eine entsprechende Änderung des Art. 147 Abs. 3 B-VG angeregt.

Art. 136 Abs. 2 erscheint mit seiner Formulierung die Notwendigkeit eines einheitlichen Verfahrensrechtes ausschließlich im Organisationsbereich der Verwaltungsgerichte zu normieren. Die das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Bundes an sich regelnde Verfahrensordnung sollte jedoch aus sachlichen Gründen dem entsprechenden Verfahrensrecht im Administrativverfahren entsprechen. Dies betrifft jedenfalls die spezifischen Verfahrensordnungen im Abgaben-, Zoll- und Finanzstrafverfahren. Zwar lässt der Entwurf in Art. 136 Abs. 2 die Möglichkeit von Abweichungen gegenüber dem grundsätzlich einheitlichen Verfahrensrecht zu, verlangt dazu aber, dass diese zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Es wäre daher die eindeutige Klarstellung wünschenswert, dass im Abgaben-, Zoll- und Finanzstrafverfahren eben solche besondere Regelungen unbedingt als erforderlich anzusehen sind. Diesbezüglich wird auch nochmals auf die als erforderlich angesehene zwingende Einrichtung von speziellen Fachsenaten für die

hier genannten Rechtsbereiche hingewiesen. Überdies bestehen gegen eine einheitliche Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder als meritorisch entscheidende Gerichte einerseits und für den Verwaltungsgerichtshof als Kassationsgerichtshof andererseits, grundsätzliche Bedenken.

Zu Ziffer 37 (Art. 137 B-VG):

Der vorliegende Vorschlag zur Anpassung des B-VG sieht derzeit – abgesehen von der Überschrift – keine Änderung des Art. 137 vor. Im Rahmen der geplanten Novelle sollte jedoch auch das bestehende Rechtsschutzdefizit bei öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen andere Einrichtungen als Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände beseitigt werden. Dieses Rechtsschutzdefizit besteht bei öffentlich-rechtlichen Forderungen sowohl gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Beispiel: Forderung gegen den KRAZAF, siehe zuletzt den Beschluss des VfGH vom 9.3.2007, A26/05) als auch gegen (sonder-) privatrechtliche Rechtsträger (beispielhaft sei hier die Forderung des Bundes auf Abfuhr der von der GIS Gebühren Info Service GmbH eingehobenen Abgaben genannt).

Zu Ziffern 50 bis 57 (Art. 148a bis 148j B-VG):

Nach dem vorgeschlagenen Artikel 148a Abs. 2a sollen der Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft gemäß den Abs. 1 und 2 auch Unternehmen (bei Vorliegen einer bestimmten Kapitalbeteiligung) unterliegen. Artikel 148a Abs. 1 und 2 lauten dabei:

„(1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.“

Aus der beabsichtigten Regelung geht nicht hervor, welcher Prüfmaßstab anzulegen ist. Während der Prüfmaßstab des Rechnungshofes gesetzlich geregelt ist – die Prüfbefugnisse des Rechnungshofes im Bereich der Bundesunternehmen beziehungsweise im

ausgegliederten Bereich gaben der Volksanwaltschaft immer wieder Anlass dazu, eine Ausdehnung ihrer eigenen Zuständigkeit zu fordern – ist dies hinsichtlich der Volksanwaltschaft nicht ersichtlich.

Die betroffenen Unternehmen unterliegen neben allenfalls in den Ausgliederungsgesetzen getroffenen besonderen Bestimmungen vor allem auch gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, etwa jenen des Aktiengesetzes. Die Entscheidungen, die von den Unternehmensorganen zu treffen sind, fallen in den Bereich der Organverantwortung.

Es sollen nunmehr generell jene Unternehmen der Kontrolle unterworfen werden, an denen unter anderem der Bund zu 50 vH des Kapitals beteiligt ist. Dies hat zur Konsequenz, dass dann auch hinsichtlich jener Anteile, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, eine Kontrollbefugnis der Volksanwaltschaft besteht.

Bisher besteht eine Beschwerdemöglichkeit – sieht man von der Prüfbefugnis von Amts wegen ab – erst, wenn ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Es ist höchst unklar, was dies im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Prüfbereich zu bedeuten hätte.

Für den Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen kommen zahlreiche Unternehmen, die dann auch hinsichtlich ihrer unternehmerischen Tätigkeit der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegen würden, in Frage. Da die Volksanwälte etwa im Rahmen einer Sendung im ORF öffentlich Fälle aus ihren Geschäftsbereichen darstellen, wird eine Ausdehnung der Kompetenzen dazu führen, dass interne Geschäftsvorgänge von gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unterliegenden und im Wettbewerb stehenden Unternehmen medial diskutiert werden. Das könnte zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten dieser Unternehmen führen.

Auch ist, wie bereits in der eingangs erfolgten Darlegung der haushaltsrechtlichen Überlegungen angesprochen, die sehr allgemeine Kostenschätzung nicht nachvollziehbar. Es ist allerdings als gegeben anzusehen, dass die Schaffung neuer Zuständigkeiten bei der Volksanwaltschaft Kosten verursachen wird.

Zu Ziffer 60 (Art. 151 Abs. 37 B-VG):

Im Zusammenhalt mit Anlage 2 des Entwurfes ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen das Schicksal der Disziplinarcommission beziehungsweise auch der Disziplinarobercommission gemäß BDG 1979 unklar. Der Entwurf sieht für beide derzeit gemäß § 102 Abs. 2 BDG 1979 weisungsfrei gestellten Behörden – im Gegensatz zu anderen Disziplinarbehörden wie zum Beispiel dem Disziplinarsenat nach dem Patentanwaltsgesetz, der Disziplinarcommission nach dem Tierärztegesetz, der Disziplinarobercommission für Landesbeamte und dergleichen – keine explizite Regelung oder Nennung im Anhang vor. Fraglich ist ganz allgemein, ob die Aufrechterhaltung einer weisungsfreien Disziplinarcommission durch einfachgesetzliche Bestimmung (wohl im BDG 1979) unter die taxativ genannten Tatbestände des neuen Art. 20 Abs. 2 fällt. Dies wohl nur dann, wenn Z 2 („zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“) als anwendbar gesehen wird. Inwieweit unter den Begriff „Kontrolle“ auch noch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Bediensteten infolge einer Dienstpflichtverletzung subsumiert werden kann, ist fraglich. Durch die Schaffung der Verwaltungsgerichte scheint jedenfalls für die Disziplinarobercommission als Berufungsinstanz kein Raum mehr zu existieren: Gegen Disziplinarerkenntnisse, die wohl rechtlich als Bescheid zu qualifizieren sind, wäre nach dem Wortlaut von Art. 130 Abs. 1 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, sodass die Einrichtung der Disziplinarobercommission obsolet wäre. Eine eindeutige Regelung wäre jedenfalls wünschenswert: Zum einen müsste geklärt werden, ob der neue Art. 20 Abs. 2 für die (einfachgesetzlich geregelte) Beibehaltung einer weisungsfreien Disziplinarcommission ausreichend ist. Zum anderen sollte die Disziplinarobercommission in Anlage 2 lit. A aufgenommen werden. In diesem Fall wäre allerdings zu überlegen, ob Art. 151 Abs. 37 Z 8 in der Form beibehalten werden kann (die derzeit unter Anlage 2 lit. A genannten Behörden beschäftigen ihre Bediensteten hauptberuflich, während die Tätigkeit als Mitglied der Disziplinarobercommission eine Zusatzfunktion darstellt).

Die in Art. 151 Abs. 37 Z 4 und 5 normierten Übergangsregelungen lassen weiters Fragen hinsichtlich der unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe im neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahren einerseits und im bisherigen Rechtsmittelverfahren andererseits offen. Es sollte verfassungsrechtlich garantiert werden, dass die Rechtsschutzstandards in anhängigen Verfahren als Folge des Zuständigkeitsüberganges nicht geschmälert werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt das Bundesministerium für Finanzen weiters, dass die Erläuternden Bemerkungen in jenem Punkt, in dem ausgeführt wird, dass die Verwaltungsgerichte „jedenfalls die Aufgaben des [...] unabhängigen Bundesasylsenates“ wahrzunehmen haben, klarstellen, dass es sich beim UBAS um eine Sonderform eines Unabhängigen Verwaltungssenates handelt, womit er vom Wortlaut des Art. 151 Abs. 37 Z 4 mit erfasst ist. Betreffend den UBAS wird dabei auch festgehalten, dass die Budgetmittel, die bislang für den UBAS im Kapitel 11 veranschlagt wurden, künftig in jenen Bereich, in dem das Verwaltungsgericht des Bundes veranschlagt werden soll, verlagert werden können.

Zu den Anlagen 1 und 2:

Da der Instanzenzug in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung künftig in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen soll, stellt sich die Frage, ob damit dann die bisher in zweiter Instanz zuständigen Sicherheitsdirektionen ihrer zentralen Aufgaben als zweite Instanz in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung entledigt wären. Für das Bundesministerium für Finanzen ist nämlich nicht überblickbar, ob und gegebenenfalls wie viel Personal dann im Bereich der Sicherheitsdirektionen frei gespielt werden könnte und ob sich in diesem Zusammenhang ein Einsparungspotential bei den Sicherheitsdirektionen ergibt. Jedenfalls wäre bekannt zu geben, inwieweit die bislang in den Sicherheitsdirektionen tätigen Polizeijuristinnen und Polizeijuristen von den Verwaltungsgerichten übernommen werden beziehungsweise anderweitig eingesetzt oder umgeschult werden. Zu den damit im Zusammenhang stehenden haushaltsrechtlichen beziehungsweise budgetären Begleitmaßnahmen geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass diese analog zur seinerzeitigen Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erfolgen.

Die in Artikel 2 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen geben Anlass zu nachstehenden Bemerkungen:

Es werden hier all jene Verfassungsbestimmungen angeführt, die aufgehoben beziehungsweise in den Stand des einfachen Gesetzes versetzt werden sollen. Dabei wird aber der § 85d des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG) nicht angeführt, während die Verfassungsbestimmungen des § 120 ZollR-DG genannt werden, was beim § 120 Abs. 1i besonders fragwürdig erscheint, da dieser nur das In-Kraft-Tretens-Datum des unberücksichtigt gebliebenen § 85d festsetzt. In diesem Zusammenhang ist auch zu

bedenken, dass § 85c ZollR-DG zu ändern sein wird, da in diesem derzeit der Instanzenzug einer Berufung an den UFS vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Z 60 des Artikels 1 des vorliegenden Entwurfes wird weiters darauf hingewiesen, dass die Verfassungsbestimmung in § 102 Abs. 2 BDG 1979 betreffend die Weisungsfreiheit der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission entsprechend berücksichtigt werden müsste.

Darüber hinaus werden in § 2 Abs. 2 Z 54 die In-Kraft-Tretens-Bestimmung des § 107 Abs. 3 BWG (betreffend § 38 Abs. 5 BWG) und § 107 Abs. 30 BWG (betreffend § 79 Abs. 5 BWG) sowie in § 2 Abs. 2 Z 84 jene des § 28 Abs. 2 FMABG (betreffend § 1 Abs. 1 FMABG) als in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, zu denen festgestellt werden soll, dass sie nicht mehr gelten, genannt. Solange die Verfassungsbestimmungen des § 38 Abs. 5 BWG, § 79 Abs. 5 BWG und § 1 Abs. 1 FMABG in Geltung bleiben, bestehen gegen die Feststellung des Geltungsverlustes der jeweiligen In-Kraft-Tretens-Bestimmung (§ 107 Abs. 3 und § 107 Abs. 30 BWG; § 28 Abs. 2 FMABG) keine Einwände. Die Erläuternden Bemerkungen (zu Art. 2 1. Abschnitt) sind in diesem Sinne zu verstehen: *„Zur Vermeidung von Unklarheiten ausdrücklich hervorgehoben sei jedoch, dass insb. die Feststellung des Geltungsverlustes der derogierenden Normen und der Inkrafttretens- und Einordnungs-(Überleitungs-)bestimmungen keinen ‚contrarius actus‘ zur seinerzeitigen Außerkraftsetzung, Inkraftsetzung, Einordnung oder Überleitung darstellt: Die Geltung und der Rang der Rechtsvorschriften, die durch die als nicht mehr geltend festgestellten Vorschriften oder Bestimmungen in Kraft gesetzt, eingeordnet oder übergeleitet worden sind, bleiben also unberührt und durch diese Vorschriften oder Bestimmungen außer Kraft getretene Vorschriften oder Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.“*

In § 5 Abs. 1 werden näher genannte in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen gemacht. Gegen § 5 Abs. 1 Z 13 (§ 64 Abs. 2, § 67 Abs. 5 und § 95 Abs. 2 Börsegesetz 1989) und die Überführung des „Berufungssenates“ des Börsegesetzes 1989 in ein Verwaltungsgericht ist dann nichts einzuwenden, wenn die Qualitätskriterien für einen Einzelrichter des Verwaltungsgerichtes angemessen definiert werden und die Entscheidungsfindung des Verwaltungsgerichtes in Senaten stattfindet.

In § 5 Abs. 2 – auch hier werden, wie in Abs. 1, näher genannte in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen gemacht – wird in Ziffer 10 die Verfassungsbestimmung des § 79 Abs. 5 BWG und in Ziffer 15 jene des § 1 Abs. 1 FMABG genannt. Die Ziffern 10 und 15 des § 5 Abs. 2 sind jedenfalls auf Grund der Nichtdeckung der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank in Art. 20 Abs. 2 B-VG (in der Fassung des Entwurfs) und im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 16.400/2001 zur Bundes-Wertpapieraufsicht zu streichen. Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich, wie bereits in den Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 B-VG (in der Fassung des Entwurfs) und im Hinblick auf das Erkenntnis VfSlg. 16.400/2001 zur Bundes-Wertpapieraufsicht dargelegt, entschieden gegen eine Umwandlung der Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs. 1 FMABG und des § 79 Abs. 5 BWG in einfachgesetzliche Bestimmungen aus.

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG) schließlich ist mit folgenden Bestimmungen ebenfalls von § 2 betroffen: mit § 2 Abs. 1 Z 4 soll die Verfassungsbestimmung des § 9 AusfFG aufgehoben werden, die inhaltsleer ist; mit § 2 Abs. 3 Z 7 soll die Verfassungsbestimmung des gegenstandslosen § 10 Abs. 2 aufgehoben werden, mit § 2 Abs. 3 Z 24 jene von Art. II Abs. 2 (BGBl Nr. 651/87) betreffend den damals neuen § 1 Abs. 3 AusfFG; § 5 Abs. 1 Z 7 betrifft die Verfassungsbestimmungen der §§ 1, 2, 4, 11 und 10 Abs. 3 AusfFG. Dazu ist zu bemerken, dass das Bundeshaushaltrecht zur Haftungsübernahme durch den Bundesminister für Finanzen unter gesetzlich näher determinierten Voraussetzungen (§ 66 BHG) beziehungsweise aufgrund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung, wofür grundsätzlich ein einfaches Gesetz ausreicht, ermächtigt. Vor diesem Hintergrund wurde auch bereits im Rahmen der Diskussionen des Österreich-Konvents ein möglicher Verzicht auf den Verfassungsrang der derzeitigen Verfassungsbestimmungen im AusfFG vorgeschlagen. Ausschlaggebend dafür, dass einige Bestimmungen des AusfFG schon vom historischen Gesetzgeber in den Verfassungsrang gestellt wurden, waren primär wirtschaftspolitische Motive; insbesondere sollte das Ausfuhrförderungsverfahren aus der Tagespolitik herausgehalten werden. Der Verfassungsrang dieser Bestimmungen dient nicht etwa dazu, vor einer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof zu "immunisieren". Eine zwingende rechtliche Notwendigkeit, Bestimmungen des AusfFG in Verfassungsrang zu stellen, gibt es allerdings nicht. Es bestehen daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken gegen diese Maßnahmen, wobei allerdings darauf hingewiesen

wird, dass, wenn man dem radikalen Schritt der Entkleidung sämtlicher Verfassungsbestimmungen des AusfFG näher treten will, auch die zuletzt erfolgte Novelle 2007 mitberücksichtigt werden sollte: Die zuletzt angeführte Bestimmung im § 5 Abs. 1 Z 7 hätte dann zu lauten: „ ... und § 10 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2007;“.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

11. September 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)